## Contract

zwischen Herrn Caspar Honegger, Rüti, & Herrn Albert Oberholzer von Wald

- 1. Herr Caspar Honegger verschafft dem Herrn Oberholzer Gelegenheit, sich sowohl in sprachlicher als kaufmännischer Beziehung soviel als möglich weiter auszubilden & mit den betreffenden Handelsusanzen vertraut zu machen, & zwar in der Weise, dass Herr Oberholzer soweit möglich bei den Agenten, die Herr Caspar Honegger in Frankreich & Italien hält, als Volontair beschäftigt wird.
- Für die Abwesenheit wird ein Jahr angenommen & vergütet Herr Caspar Honegger dem A. Oberholzer für diesen Zeitraum einen monatlichen Gehalt von hundert fünfzig Franken, wogegen Letzterer die Reisekosten, Verköstigung etc. selbst zu bestreiten hat.
- 3. Nach Rückkehr in die Heimat verpflichtet sich A. Oberholzer, mindestens fünf Jahre im Hause d. Herrn Caspar Honegger zu arbeiten & die gesammelten Kenntnisse zum Nutzen des Geschäftes verwenden zu wollen, wogegen Herr Caspar Honegger eine seinen Kenntnissen entsprechende Stelle & Gehalt zusichert.
- 4. Sollte Herr Oberholzer ganz wider Erwarten schon während seiner Abwesenheit oder nach seiner Rückkehr während den fünf Jahren aus dem Dienste d. Herrn Caspar Honegger treten wollen, so hat er Herrn Caspar Honegger eine Entschädigung von Franken fünftausend zu leisten. Bei nicht zu verhoffendem Todesfalle d. Herrn Oberholzer fällt diese Entschädigung weg. Für die Dauer der Abwesenheit d. Herrn Oberholzer deponirt er seinen Spaarcassaschein im Betrage v. frs. 1000.- (tausend Franken) zu etwelcher Sicherstellung.
- 5. Verpflichtet Herr Oberholzer ferner, nach Ablauf oben erwähnter fünf Jahre bei allfällig dannzumaligem Austritt noch weitere fünf Jahre keine Dienste in einem Hause anzunehmen, das sowohl in der Baumwoll- als in der Eisen-Branche gleiche oder verwandte Geschäfte wie die Firma Caspar Honegger betreibt.
- 6. Ueberdiess wird A. Oberholzer in stets dankbarer Erinnerung, dass er seine Anfangsgründe & weitere Ausbildung bei & mit Hülfe der Firma Caspar Honegger erworben hat, derselben seine Dienste so lange als nur möglich widmen.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt, gegenseitig unterzeichnet & jedem Theil ein Exemplar zugestellt.

Rüti, den 28. Februar 1875

Albert Oberholzer